

STEUERPANORAMA 3/2013

kurz und bündig



In dieser Ausgabe finden Sie...

„Jobticket“ – Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln	2
Die Besteuerung von Zinsen und Dividenden aus der Schweiz	3
Kroatien in der EU – was ändert sich?	4
Bildungsteilzeit, was ist das?	5
Wirtschaftsbarometer	6



„Jobticket“ – *Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln*

Das Bundesministerium für Finanzen beantwortete unlängst in einer Aussendung die Zweifelsfragen rund um das Jobticket.

Seit 1. Jänner 2013 kann der Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte eine nicht übertragbare Streckenkarte für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Es fallen keine Lohnnebenkosten an. Der Arbeitnehmer muss keinen Sachbezug versteuern.

(Umsatzsteuerlich muss allerdings beachtet werden, dass es zu einer Eigenverbrauchbesteuerung kommt. Grob vereinfacht gesprochen wird die geltend gemachte Vorsteuer aus dem Erwerb des Tickets zurück gefordert.)

Allerdings sind doch ein paar Voraussetzungen zu erfüllen.

Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass man eine Streckenkarte und keine Netzkarte zur Verfügung stellt. Eine Streckenkarte bezieht sich auf eine bestimmte Strecke und nicht auf ein gesamtes Gebiet (Netz). Es darf nur die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte abgedeckt werden. Es gibt jedoch öffentliche Verkehrsmittel (zB Wiener Linien), die keine Streckenkarten anbieten. In diesem Fall darf auch eine Netzkarte steuerfrei zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Netzkarte günstiger als die Streckenkarte sein, darf ebenfalls die Netzkarte steuerfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Rechnung der Karte muss auf den Arbeitgeber ausgestellt werden.

Vorsicht bei Bezugsumwandlungen! Sollten Sie den bestehenden Entgeltanspruch um den Wert des Jobtickets kürzen wollen, verlieren Sie die Steuerfreiheit des Jobtickets. Bisher geleistete Fahrtkostenzuschüsse können natürlich steuerfrei auf das Jobticket umgewandelt werden. Der reine Fahrtkostenersatz ist weiterhin steuerpflichtig.

Der Arbeitnehmer sollte sich überlegen, ob das Jobticket oder das Pendlerpauschale steuerlich günstiger ist. Nur in besonderen Fallkonstellationen ist das Jobticket zusätzlich zum Pendlerpauschale steuerfrei möglich.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss die noch gültige Strecken- oder Netzkarte dem Arbeitgeber zurück gegeben werden, da ansonsten für den verbleibenden Zeitraum noch ein Sachbezug verrechnet werden muss.



Die Besteuerung von Zinsen und Dividenden aus der Schweiz

(Die vorliegenden Informationen beziehen sich nur auf in Österreich lebende natürliche Personen, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügen.)

Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit ihrem Welteinkommen in Österreich steuerpflichtig. Durch das neue Abgeltungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz wurde die Besteuerung von Kapitalerträgen neu geregelt.

Grundsätzlich hebt die Schweiz auf bestimmte Kapitalerträge eine sogenannte Quellensteuer, auch Verrechnungssteuer genannt, ein. Davon sind insbesondere Zinsen, Dividenden und bestimmte Versicherungsleistungen betroffen.

Zinsen aus Anleihen (Obligationen), Schuldbriefen oder Sparguthaben bei Schweizer Banken bzw. aus Privatdarlehen werden mit 35 % Quellensteuer belastet. Der Schuldner der Zinsen (Bank etc.) muss die Quellensteuer einbehalten und abführen.

Dividenden, also Gewinnausschüttungen aus einer GmbH, AG oder Genossenschaft werden ebenfalls mit 35 % Quellensteuer von der Schweiz belastet. Die auszahlende Gesellschaft behält die Steuer einfach ein.

Die Quellensteuer ist allerdings in vielen Fällen nur vorübergehende Besteuerung. Der Empfänger der Kapitalerträge muss diese nämlich in Österreich auch versteuern. Wie viel der Kapitalerträge die Schweiz und wie viel davon Österreich besteuern darf, regelt das Doppelbesteuerungsabkommen der beiden Länder.

Zinsen aus der Schweiz an eine in Österreich ansässige Person dürfen nur in Österreich besteuert werden. Die Schweiz hat nach dem Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht. Im Fall von Dividenden darf die Schweiz 15 % des Kapitalertrages besteuern.

Wie bereits eingangs erwähnt, hebt die Schweiz jedoch eine Quellen- bzw. Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % ein.

Die höhere Steuer soll Steuerhinterziehung verhindern. Man möchte die Steuerpflichtigen dazu veranlassen die erzielten Gewinne in Österreich zu melden.

Die Quellensteuer kann nämlich, wenn die Steuer korrekt in Österreich gemeldet wurde, zurück verlangt werden.



Die Schweiz kennt in diesem Zusammenhang zwei Verfahren:

Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird nur von jenen verwendet, die sich im Zuge des Abgeltungsabkommens für eine freiwillige Meldung der Vermögenswerte in der Schweiz entschieden haben. Der Steuerpflichtige kann die zu viel bezahlte Quellensteuer im Rahmen des Erstattungsverfahrens zurück verlangen. Für den Antrag ist das Formular 84 zu verwenden. Der Antrag muss binnen drei Jahren (in vierfacher Ausfertigung) gestellt werden. Der Steuerpflichtige muss die Kapitalerträge in seiner österreichischen Einkommensteuererklärung melden. Die 15 %ige Quellensteuer (CH) auf Dividenden kann dabei in Österreich angerechnet werden.

Anonymes Abgeltungsverfahren

In diesem Fall werden die Kapitalerträge in Österreich nicht offengelegt. Die Schuldner der Kapitalerträge (Bank, GmbH etc) hebt die 35 % Quellensteuer ein und führt diese an die eidgenössische Steuerverwaltung ab. Die Schweiz überweist Österreich anonym eine 25 %-ige Steuer (abzüglich der 15 %-igen Quellensteuer auf Dividenden). Der Schuldner der Kapitalerträge beantragt, dann nach Ablauf des Kalenderjahres, die Rückerstattung der um 10 % zu viel gezahlten Quellensteuer und refundiert diese dem in Österreich Steuerpflichtigen.

Kroatien in der EU – was ändert sich?

Seit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union (1.7.2013) gibt es an den Grenzübergängen in Slowenien und Ungarn für Gemeinschaftsware keine Warenkontrollen mehr. Die Waren befinden sich zollrechtlich im freien Verkehr. Drittlandsware muss weiterhin gemeldet und verzollt werden. Ebenso muss man weiterhin die Freimengen für verbrauchssteuerpflichtige Waren (Tabak, Alkohol, Mineralöl etc) berücksichtigen. Ebenso sind gewisse Humanarzneimittel, sowie bestimmte Lebensmittel von den neuen Bestimmungen vorübergehend ausgeschlossen.

Der Personenverkehr wird bis zu einem Schengen Abkommensbeitritt weiterhin kontrolliert werden.

Umsatzsteuerrechtlich ändert sich ebenfalls einiges. Waren können nun steuerfrei an kroatische Unternehmer geliefert werden. Allerdings muss das kroatische Unternehmen hierfür eine kroatische UID vorweisen. Die UID Nummern wurden allerdings noch nicht in allen Fällen vergeben und in die EU-Datenbank eingepflegt. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium eine Sonderregelung eingeführt. Für den Fall, dass die Prüfung einer kroatischen UID nicht möglich ist, wird die fehlende UID bis 31.12.2013 vom Finanzamt nicht beanstandet, wenn der kroatische Abnehmer gegenüber dem liefernden Unternehmen schriftlich erklärt, dass er die Erteilung einer UID bereits beantragt hat und die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind. Die UID muss allerdings nachgeliefert werden.



Die Warenlieferungen nach Kroatien sind seit 1.7.2013 über Intrastat zu erfassen. Kleine Unternehmen (innergemeinschaftlicher Handel unter EUR 500.000,- p.a.) müssen keine Meldung abgeben.

Da kroatische Staatsbürger nun auch automatisch Unionsbürger sind, steht ihnen grundsätzlich auch das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit zu. Es gelten dennoch Übergangsbestimmungen bis 30.06.2020. Kroatische Staatsbürger müssen daher weiterhin vor Arbeitsaufnahme eine behördliche Bewilligung einholen. Eine einjährig befristete Beschäftigungsbewilligung muss vom zukünftigen Arbeitgeber beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) beantragt werden.

Von jeder Regel gibt es auch ein(ig)e Ausnahme(n):

Kroatische Staatsbürger, die bereits in Österreich mindestens 12 Monate ununterbrochen legal beschäftigt waren oder seit über fünf Jahren in Österreich leben und über ein regelmäßiges Einkommen verfügen benötigen keine Bewilligung. Dies gilt auch für deren Ehegatten und Kinder (bis zum 21. Lebensjahr). Diese Personen erhalten vom AMS eine Freizügigkeitsbestätigung. Diese sollte unbedingt dem Arbeitgeber vorgelegt werden, da die Finanzpolizei die Bestätigungen kontrolliert.

Bildungsteilzeit, was ist das?

Mit 1. Juli 2013 wurde die Möglichkeit der Bildungsteilzeit gesetzlich eingeführt. Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis bereits mehr als sechs Monate andauert, haben die Möglichkeit mit ihrem Unternehmen eine Bildungsteilzeit für die Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu vereinbaren und somit Weiterbildungsmaßnahmen im aufrechten Arbeitsverhältnis wahrzunehmen. Wer sich näher erkundigen möchte, wendet sich am besten an die zuständige AMS-Stelle des Arbeitnehmers.

Die Bildungsteilzeit kann innerhalb von vier Jahren in Teilen vereinbart werden. Die Dauer eines Teils muss mind. vier Monate betragen und die Gesamtdauer der einzelnen Teile darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Man muss vor der Inanspruchnahme der Bildungsteilzeit mind. 6 Monate ununterbrochen arbeitsloserversichert gewesen sein und darf in dieser Zeit auch nicht den Dienstgeber gewechselt haben. Es gibt Ausnahmen für Saisonbeschäftigte.
- Es muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer/in und Unternehmen getroffen werden. Darin werden Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung festgehalten. Die Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten.



- Es braucht Teilnahmebestätigungen an Bildungsmaßnahmen
- Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums an einer in § 3 Studienförderungsgesetz genannten Einrichtung (das sind insbesondere Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen sowie medizinisch-technische und Hebammenakademien), ist dem AMS nach jedem Semester ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden oder acht ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis vorzulegen.

Bildungsteilzeit und Bildungskarenz sind unterschiedliche Maßnahmen. Man kann nicht einfach zwischen den beiden Systemen wechseln. Wer dennoch einen Umstieg ins Auge fassen möchte, sollte sich beim AMS erkundigen.

Wirtschaftsbarometer

Arbeitslosenquote Österreich Juli 2013 (Euro-Stat): 4,6 %

Verbraucherpreise Veränderungsrate Juli 2013: 2,0 %

Einzelhandelsumsätze Zuwachs Mai 2013: 2,7 %

Konsumentenvertrauen März 2013: -6 (Saldo aus positiven und negativen Antworten)

Touristennächtigungen in Österreich Mai 2013: 7.163.000

Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter newsletter@kanzlei-sykora.at

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner

